

Senatsverwaltung für Finanzen
II B – H 1220 – 1/2015

Berlin, den 31.08.2015
920-4116
thomas.herold@senfin.berlin.de

1954

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Nachträgliche Unterrichtung über die Zulassung von Mehrausgaben für den beabsichtigten Ankauf des Grundstücks Bundesallee 171 (ehemaliges Verwaltungsgebäude der LBB)

Ich bitte, den nachfolgenden Bericht über die Zulassung außerplanmäßiger Ausgaben im Kapitel 1166 – Landesamt für Gesundheit und Soziales - Soziales – beim Titel 82164 – Kauf von Grundstücken für das Verwaltungs- und das Stiftungsvermögen – zur Kenntnis zu nehmen.

Senator Dr. Kollatz-Ahnen hat mit seinem Schreiben vom 20.08.2015 die Vorsitzenden der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien über den beabsichtigten Ankauf des Grundstücks Bundesallee 171 (ehemaliges Verwaltungsgebäude der LBB) unterrichtet.

Der Erwerb des Gebäudes wäre für das Land Berlin von großem Vorteil für die Bewältigung des außerordentlich hohen Flüchtlingsandrangs nach Berlin. Das Gebäude bietet eine Bruttogeschoßfläche von über 29.000 m² inklusive einer großen Schalterhalle. Es sind verschiedene Nutzungen im Zusammenhang mit der Bewältigung des Flüchtlingszustroms denkbar. In der Schalterhalle lassen sich beispielsweise verschiedene Registrierungs- und andere Aufgaben abwickeln. Die Büros können von Mitarbeitern des LaGeSo genutzt werden. Ferner wäre auch eine Unterbringung von Flüchtlingen möglich.

Für den Fall, dass sich der Zustrom von Flüchtlingen so abschwächt, dass die Liegenschaft nicht mehr für den Fachzweck Flüchtlingsbetreuung benötigt wird, können perspektivisch im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt alternative Bedarfe abgedeckt werden.

Über das Vermögen der Eigentümerin ist das das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Mitte August 2015 ist mein Haus darüber unterrichtet worden, dass zum Erwerb der Liegenschaft im Rahmen eines Bieterverfahrens bis zum 04.09.2015 verbindliche Gebote abzugeben sind.

Da für die Abgabe des Gebots keine haushaltsgesetzliche Ermächtigung vorlag, der Haushaltsplan 2014/2015 sieht im Kapitel 1166 keine Ausgaben zum Erwerb von Vermögen für Fachzwecke vor, habe ich von meinem Notbewilligungsrecht nach § 37 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 HG 14/15 Gebrauch gemacht und außerplanmäßige Ausgaben zugelassen.

Vor der Zulassung von Mehrausgaben war gemäß § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LHO neben der hier zweifelsfrei gegebenen Unvorhergeseheneit die Unabweisbarkeit zu prüfen. Vor dem Hintergrund des Budgetrechts des Parlaments steht dabei die Frage, ob die Ausgaben bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zurückgestellt werden können. Bestehen Zweifel, ob das Parlament rechtzeitig einen Nachtragshaushalt beschließen kann, soll im so genannten Konsultationsverfahren mit dem Hauptausschuss erörtert werden, ob die Ausgaben zurückgestellt werden können.

Die Ausnahmeregelung nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 HG 14/15, nach der es bis zu einem Betrag von 5 Mio. Euro eines Nachtrags nicht bedarf, wird durch das Gebot überschritten. Über die genaue Höhe des Gebots werde ich in der Sitzung des Hauptausschusses vertraulich mündlich berichten.

Aufgrund der Notwendigkeit, ein verbindliches Angebot bis zum 04.09.2015 abzugeben, und der Tatsache, dass sich das Abgeordnetenhaus bis zum 30.08.2015 in den Parlamentsferien befand, bestanden für mich im Ergebnis der Unabweisbarkeitsprüfung keine begründeten Zweifel, dass die rechtzeitige Bewilligung eines Nachtragshaushalts objektiv ausgeschlossen war.

Grundsätzlich soll bei Überschreiten der Betragsgrenze das Konsultationsverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz HG 14/15 vor der Einwilligung meines Hauses zu Mehrausgaben erfolgen, indem sie dem Hauptausschuss zur Unterrichtung vorgelegt werden. Da der Hauptausschuss erst nach dem 04.09.2015 am 09.09.2015 zu seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause zusammenkommt, war die vorherige Unterrichtung des Hauptausschusses ausgeschlossen. Für eine rechtzeitige Abgabe des Gebots zur Wahrung der Position Berlins im Bieterverfahren war deshalb eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz HG 14/15 zwingend erforderlich.

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen